

und deshalb der Zeitpunkt der Beschwerde falsch. Ausserdem sei die LGU im Zeitpunkt dieser Beschlüsse nicht zur Beschwerdeeinlegung legitimiert gewesen, da das Naturschutzgesetz erst am 22. August 1996 in Kraft trat. Das Baugesuch könne auch nicht Gegenstand einer Beschwerde im Sinn von Art. 90ff LVG sein, da noch keine rechtskräftige Verfügung vorliege.

26. Juni 1997: Die Baubewilligung für die Reit-anlage/Tierpraxis/Wohnhaus wird gesprochen: In der Bewilligung geht das Hochbauamt auf die Beschwerde der LGU und die Antwort der Regierung ein. Es wurde von der Regierung angewiesen bei der Baubewilligung die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes im Rahmen von Auflagen und Bedingungen angemessen zu berücksichtigen. Das Schwarzsträssle soll auch in Zukunft nicht als Durchgangsstrasse missbraucht werden. Die Zufahrt hat ausschliesslich über Schaaner Gebiet aus südlicher bzw. westlicher Richtung zu erfolgen. Die Bauherrschaft und die Gemeinde Schaan haben durch entsprechende Massnahmen (Signalisation, Schranke nördlich der LW-Zone 2, offenbar nur für Landwirtschaft usw.) sicherzustellen, dass der Durchgangsverkehr nicht nur rechtlich sondern auch faktisch ausgeschlossen ist. Die Bauherrschaft sowie die Gemeinde Schaan sind in Zusammenhang mit dem projektierten Bauvorhaben für allfällige Schäden infolge Mehrbelastungen an und auf der Eschner-Strasse verantwortlich bzw. haftbar. Die Umgebungsgestaltung ist mittels eines detaillierten Ausführungsplanes vor Fertigstellung des Rohbaues dem Hochbauamt zur Genehmigung nachzureichen.

*Einsprache der Gemeinde Schaan gegen die Bestimmungen in der Baubewilligung bezüglich Verkehrsanordnung.*

16. Dezember 1997: Entscheidung der Regierung Bei der Erteilung einer Baubewilligung dürfen Bedingungen und Auflagen nur dem Bauwerber gegenüber gemacht werden, nicht jedoch der Gemeinde, in welcher das Bauvorhaben geplant ist. Wie die Verfügung selbst richtet sich auch die Auflage an den Adressaten der Verfügung. Sie stellt eine Verpflichtung des Adressaten dar. Auch ist es nicht möglich, mittels einer Auflage die Gemeinde als Bewilligungsbehörde im eigenen Wirkungskreis für allfällige Schäden infolge Mehrbelastungen an und aus der Zufahrtsstrasse zum Baugrundstück verantwortlich bzw. haftbar zu machen. Dies einerseits deshalb, weil die Gemeinde keine Einflussmöglichkeit auf die Mehrbelastungen auf und an der betreffenden Strasse hat. Die Mehrbelastungen während der Bau-phase werden durch den Bauherr verursacht, und auf die Regelung des Verkehrs auf einer Landstrasse hat eine Gemeinde keine Einflussmöglichkeiten. Andererseits beurteilt sich die Haftung für einen entstandenen Schaden nach den allgemeinen Bestimmungen des Haftpflichtrechtes und kann nicht mittels Auflagen festgelegt werden.

19. April 1999: Verfügungen zur Verkehrsanordnung im Schaaner Grossriet: Rietsträssle, Bereich Bendererstrasse: Aufhebung des Fahrverbotes für Motorwagen mit Zusatz «ausgenommen Landwirtschaft». Neu: Verbot für Motorwagen und Motorräder mit Zusatz «Zubringerdienst Riet- und Schwarz Strässle gestattet.» Eschnerstrasse und Schwarz Strässle, Bereich Feldkircherstrasse bis Scheidgraba: Aufhebung des Fahrverbotes für Motorwagen mit Zusatz «Zubringerdienst gestattet». Neu: Verbot für Motorwagen und Motorräder mit Zusatz «Zubringerdienst Riet- und Schwarz Strässle gestattet» und nördlich im Besch Verbot für Motorwagen und Motorräder mit Zusatz «Landwirtschaftlicher Verkehr gestattet» (Bereich Scheidgraba).

4. Mai 1999: Planänderung der Baubewilligung für Martin Hilti: Zusätzlich werden ein Freiluftschwimmbad, eine Feuerungsanlage, ein Mistlager, in Löschteich und eine Remise bewilligt.

5. Mai 1999: Entscheidung der Regierung für den Neubau Tierheim nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft

11. Mai 1999: Entscheidung der Regierung für einen Aussiedlerhof nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft

14. Mai 1999: Die LGU reicht Beschwerde gegen die Verkehrsanordnung vom 19. April 1999 ein. Sie beantragt eine Lösung, die keine legale Umfahrung des Schaaner Dorfkerns durch das Riet ermöglicht und die den motorisierten Durchgangsverkehr (ausser dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr) von Schaan nach Eschen über das Schwarzsträssle wirkungsvoll und faktisch ausschliesst.

2. Juni 1999: Bewilligung des Gemeinderates von Schaan gemäss Naturschutzverfahren für das Tierschutzheim

Hanspeter Jehle führt in einer Stellungnahme aus, dass eine Gemeinde zwar nach Rücksprache mit der Regierung alleine darüber entscheiden kann und muss ob sie einen Eingriff gemäss Art. 12 Abs. 2 Naturschutzgesetz bewilligen will oder nicht. Daraus schliesst er, dass Auflagen der Regierung nicht zu beachten sind. Auflagen, die zudem nicht vom Bauwerber selber erfüllt werden können oder sollen (Belastung durch Durchgangsverkehr minimieren, keine weiteren Erschliessungsstrassen, Fahrverbot aufrechterhalten, Renaturierungsmassnahmen im Rahmen des Revitalisierungsprojektes Schaaner Grossriet), sind nicht Bestandteil der Naturschutzbewilligung. Die Gemeinde übernimmt das Aufstellen der Robby-Dog-Eimer. Die Polizei werde gemäss Zusage vermehrt Kontrollen durchführen. Die Baukommission soll abklären, ob die Errichtung eines ca. 2m breiten Rad- und Fussweges denkbar wäre.

2. Juni 1999: Bewilligung des Gemeinderates von Schaan gemäss Naturschutzverfahren für ein Ökonomiegebäude und Einfamilienhaus Die Gemeinde Schaan erteilt unter Einhaltung der folgenden Auflagen die Bewilligung an den Bauwerber: 4 Meter breiter Streifen (Hecke mit Wiesenstreifen) als Pufferzone entlang des Feldweges parallel zur ÖBB-Bahnlinie. Anlage eines Teiches beim bestehenden Grossrietgraben.

15. September 1999: Der Landtag bewilligt einen Subventionskredit von CHF 1,05 Mio. an den Liechtensteiner Tierschutzverein für den Neubau eines Tierschutzhauses im Grossriet in Schaan. Der Betrieb des Tierheims und Tierschutzhauses kann in Anbetracht des öffentlichen Interesses als landwirtschaftsähnliche Nutzung im Sinne von Art. 14 Abs. 2 der Schaaner Gemeindebauordnung betrachtet werden. Diese Einstufung ist vertretbar, da diese Zone ganz im Sinne der von der Regierung bewilligten Schaaner Bauordnung für die Landwirtschaftszone II auch Nutzungen und Bauten vorsieht, die einen Standort ausserhalb der Bauzone erforderlich machen. Im übrigen fügt sich das Tierheim sinnvoll an die benachbarte Tierarztpraxis an.

Und so weiter...